



Dienstvertrag über die Abwicklung einer Besamung durch

Hengstname:

FEIF-ID:

zwischen

Name Falkenegg, Richard Hufnagel & Team
Anschrift Obermelbecke 2, 57368 Lennestadt
Telefon 02721 - 120 713
E-Mail info@falkenegg.de

Besamungsbeauftragter

und

Name
Anschrift
Telefon
E-Mail

Stuteneigentümer

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Parteien schließen hiermit den folgenden Dienstvertrag über die Abwicklung der Besamung der nachfolgenden Stute durch Hengstname: .

Die Stutenanmeldung zur Besamung hat separat und gegebenen Falls über das Gestüt zu erfolgen, welches das Sperma zur Verfügung stellt. Die Decktaxe ist mit sämtlichen Konditionen in der Stutenanmeldung ausgewiesen. Die Ultraschalluntersuchung, die Follikelkontrolle und, falls gewünscht, die erste Trächtigkeitsuntersuchung werden durch die Tierärztliche Klinik am Sorpensee durchgeführt. Hierfür wird ein separater Behandlungsvertrag mit der Tierklinik geschlossen.

Name der Stute:

FEIF ID:



Farbe:

geboren am:

Abstammung:

Vater:

Mutter:

Im Vorjahr gedeckt von:

Ergebnis:

Die Stute ist: Maidenstute nicht tragend tragend

vermutlicher Abfohltermin:

.....

Die Stute wird gebracht am:

..... mit Fohlen

§ 2 Kosten Durchführung Besamung

Für die Durchführung der Besamung wird eine Pauschale in Höhe von **290,00 EUR** mit Ablieferung der Stute fällig. Diese stellt die Vergütung für die Besamungsdienstleistung über zwei Rosseperioden dar und kann auch im Falle einer ausbleibenden Trächtigkeit der Stute nicht erstattet werden. Es wird hierüber eine Rechnung per Mail versendet.



§ 3 Weidegeld und Pensionskosten

Das Weidegeld beträgt 8,00 **EUR** pro Tag, mit Fohlen bei Fuß 10,00 **EUR**. Eine Gastbox für Zuchtstuten kostet 15,00 **EUR** pro Tag. Besondere Pflege (z.B. bei Ekzem/Medikamentengabe) wird mit 5,00 **EUR** pro Tag exklusiv Medikament/Pflegemittel berechnet. Über die Kosten wird eine Rechnung per Mail versendet.

§ 4 Zusätzliche Kosten

Alle weiteren Kosten trägt der Stuteneigentümer. Kosten, die möglicherweise durch die Tierärztliche Klinik entstehen (Unterbringung, Überwachung und sonstige tierärztliche Leistungen u. ä.) sind ebenfalls vom Stuteneigentümer zu tragen. Die Kosten sind von dem Stuteneigentümer direkt mit der Klinik abzurechnen. Eine Rabattierung oder Rückerstattung dieser Kosten durch den Besamungsbeauftragten erfolgt nicht.

§ 5 Fälligkeit und Pfandrecht

Mit Abholung der Stute sind Besamungspauschale, Trächtigkeitstaxe (siehe Stutenanmeldung), Pensionsgeld sowie weitere Gebühren bei besonderer Pflege zu entrichten. Die gesetzlichen Regelungen zum Pfandrecht gem. §§ 1204 ff. BGB finden bis zur vollständigen Bezahlung Anwendung.

§ 6 Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Die Stute muss frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Dies garantiert der Stutenhalter bei Übergabe.
2. Die Stute sollte bei Anlieferung in Rosse sein oder der Rosseyklus bekannt sein.
3. Es wird empfohlen, dass die Stute einen bestehenden Impfschutz gegen Herpes, Tetanus und Influenza hat und haftpflichtversichert ist.
4. Bei Übergabe der Stute muss der Equidenpass und eine negative bakteriologische Cervixtupferprobe, welche nicht älter als 21 Tage ist, vorliegen. Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund per Mail an Falkenegg nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Werden die Tupferproben nicht vorgewiesen, so werden



die notwendigen Tupferproben vom Tierarzt zu Lasten des Stutenbesitzers nachgeholt und die Stute wird erst bei Bestätigung eines negativen Befunds besamt. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt hatten, entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Tupferprobe. Liegt die Geburt länger als 30 Tage zurück, muss auch hier der bakteriologische Tupfer mit einem negativen Befund nachgewiesen werden.

5. Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Besamungsbeauftragten nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stuteneigentümers ein Tierarzt hinzugezogen. Das gleiche gilt sinngemäß für evtl. anfallende Schmiedearbeiten.

6. Es werden nur gesund erscheinende Stuten eingestellt und besamt. Der Besamungsbeauftragte behält sich vor, eine Stute in schlechter Verfassung abzulehnen.

7. Der Stuteneigentümer ist verpflichtet, Krankheiten oder Untugenden der Stute dem Besamungsbeauftragten unaufgefordert mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Stuteneigentümer.

8. Die Stute muss für die Herdenhaltung auf der Weide auf ganztägigen Weidegang vorbereitet, frisch entwurmt, halferführig, von einer Person alleine einzufangen und unbeschlagen sein.

§ 7 Haftung

Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stuteneigentümer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine Haftpflichtversicherung für die Stute besteht, die sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstiger Risiken abdeckt. Insbesondere trägt der Besamungsbeauftragte für die Stute nicht das Risiko der Tierhalterhaftung. Der Stuteneigentümer bleibt im Rahmen des § 833 BGB als Tierhalter verantwortlich.

Der Besamungsbeauftragte haftet nicht für Fremdstuten. Davon ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das gilt für alle Unfälle, Krankheiten, Verletzungen, Tod der Stute oder eines Fohlens bei Fuß gleich welcher Ursache.

§ 8 Sonstiges

Außer den in diesem Dienstvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine



Abreden getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

Der Gerichtstand ist Lennestadt.

Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Die Vertragsbedingungen wurden gelesen und werden durch Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

.....

.....

Unterschrift des Stuteneigentümers

Unterschrift des Besamungsbeauftragten



Notizen: